**Schul- und Hausordnung**

**der Polytechnischen Schule Villach**

**I. PFLICHTEN DER SCHÜLER**

Die SchülerInnen haben nicht nur Rechte und Freiheiten, sondern auch Pflichten und Verantwortung gegenüber der Schulgemeinschaft.

**MITARBEIT**

Die SchülerInnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgaben der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. (§ 43 -SchUG)

**BEKANNTGABE VON VERÄNDERUNGEN**

Jede Änderung der Wohnadresse, ein Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen, sowie sonstige Veränderungen (z.B. Telefonnummer) sind unverzüglich dem Mentor/der Mentorin oder dem Schulleiter zu melden. (§ 43 - SchUG)

**II. ZUSAMMENLEBEN IN SICHERHEIT**

Den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrerpersonen und des Schulpersonals zur Erhaltung der Sicherheit und Sauberkeit, Schonung der Einrichtung und Gewährleistung eines störungsfreien Schulbetriebes ist Folge zu leisten.

Die Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten ist ein Erziehungsmittel (Verordnung des BMBWF). Das heißt, dass SchülerInnen in ihrer Freizeit in der Schule unter Aufsicht einer Lehrperson diesen versäumten Pflichten nachkommen müssen.

Wir wollen das Zusammenleben zwischen SchülerInnen, LehrerInnen und Schulpersonal möglichst ohne Streit und Konflikte gestalten. Gutes Benehmen in und außerhalb der Schule ist deshalb selbstverständlich. Wir repräsentieren mit unserem Benehmen die gesamte Polytechnische Schule! Jede Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit unserer MitschülerInnen wollen wir vermeiden!

**HÖFLICHKEIT UND PÜNKTLICHKEIT**

SchülerInnen, LehrerInnen und Schulpersonal verhalten sich untereinander höflich und freundlich.

Pünktlichkeit ist ebenso ein Gebot der Höflichkeit. Um sich in Ruhe auf den Unterrichtstag vorbereiten zu können, müssen die SchülerInnen um 7.40 Uhr in ihrer Stammklasse sein. Dauernde Verspätungen müssen in der Freizeit nachgeholt werden.

**GEFÄHRLICHE UTENSILIEN**

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind den LehrerInnen auf Verlangen zu übergeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgefolgt werden (Verordnung des BMBWF).

**VERBOT VON HANDYS, TABLETS UND PORTABLEN LAUTSPRECHERN**

Handys, Tablets sowie portable Lautsprecher dürfen während der Unterrichtszeit nicht verwendet werden. Diese müssen ausgeschalten sein. Sie werden den LehrerInnen auf Verlangen übergeben und nur den Erziehungsberechtigten ausgefolgt!

**WERTGEGENSTÄNDE**

Wertsachen sollen nicht in die Schule mitgenommen werden, Bargeld nur bei sich aufbewahrt werden (keine Haftung von Seite der Schule!).

**ALKOHOL, SNUS- und NIKOTINVERBOT**

Im gesamten Schulbereich gilt ein absolutes Alkohol, Snus- und Nikotinverbot. (Schulbereich = Wege zur Schule, zu Unterrichtsstätten außerhalb des Schulgebäudes, Schulveranstaltungen)

LehrerInnen und Schulpersonal sind angehalten, SchülerInnen, die gegen dieses Verbot verstoßen, zur Anzeige zu bringen! (Jugendschutzgesetz)

**KAUGUMMI / ENERGY DRINKS - VERBOT**

Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen ist das Kaugummikauen und das Konsumieren von Energy Drinks im gesamten Schulbereich (betrifft auch den Bereich vor der Schule) verboten!

**FENSTER**

Geöffnete Fenster in den Pausen sind gefährlich, weil Absturzgefahr besteht. Die Fenster sind daher nur während des Unterrichts im Beisein einer Lehrperson geöffnet zu halten.

**III. SAUBERKEIT UND SCHONUNG DER EINRICHTUNG**

Um uns allen unnötige Ausgaben (Steuergelder) zu ersparen, sind der Schulbereich und die Klassenräume sauber zu halten und Beschädigungen der Einrichtung zu vermeiden.

**HAUSSCHUHPFLICHT**

Auf Anordnung des Schulerhalters, Magistrat Villach, dürfen im Schulhaus nur Hausschuhe getragen werden. Sportschuhe jeglicher Art sind nicht erlaubt!

**BEKLEIDUNG, GARDEROBENBENÜTZUNG**

Die SchülerInnen sind angehalten in ordentlicher Kleidung in der Schule zu erscheinen! Darunter verstehen wir angemessene und nicht freizügige Kleidung. Die SchülerInnen müssen ihre Kopfbedeckungen jeglicher Art in der Garderobe ablegen.

Im Werkstattunterricht muss die Arbeitskleidung getragen werden. Für den Unterricht in Bewegung und Sport ist eine Turnbekleidung vorgeschrieben. Schmuck (Ringe, Halsketten, Piercing…) ist vorher abzulegen.

Überbekleidung (Mäntel, Anoraks, Parkas, Jacken), Straßenschuhe, Kopfbedeckungen, Schirme etc. müssen in der Garderobe untergebracht werden, außerdem sollen keine Wertgegenstände in der Garderobe hinterlassen werden!

Die SchülerInnen sind verpflichtet, ein Schloss für den eigenen Spind bereit zu stellen! (5-7,5mm)

**SCHULSACHEN**

Die für den Schulalltag erforderlichen Schulsachen sind in Ordnung zu halten, immer mitzuhaben und müssen nach dem Unterricht wieder mitgenommen werden (z.B. für die Nachbereitung, Hausübungen, Lernen).

**AUDIO-VISUELLE GERÄTE**

PCs, interaktive Tafeln, Beamer, und weitere elektronische Geräte der PTS Villach dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrperson von SchülerInnen nicht bedient werden!

**HAFTUNG**

Absichtliche, mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen an Schuleinrichtungen müssen von betroffenen SchülerInnen oder ihren Erziehungsberechtigten bezahlt werden!

**IV. STÖRUNGSFREIER UNTERRICHTSBETRIEB**

Durch unsere Mitarbeit und Einordnung in die Schul- und Klassengemeinschaft wollen wir zu einem positiven Abschluss der Polytechnischen Schule für alle beitragen!

**FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT**

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben)

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Mentor/Mentorin, Schulleiter oder Behörde)

Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht wird angezeigt und hat Geldstrafen für die Erziehungsberechtigten zur Folge!

**MELDUNG VON VERHINDERUNGEN**

Die SchülerInnen oder die Erziehungsberechtigten haben dem Mentor/der Mentorin oder dem Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen! Bei einer länger als eine Woche andauernden Erkrankung oder bei häufigerem Fernbleiben ist dem Mentor/der Mentorin oder dem Schulleiter eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Sonst sollen die SchülerInnen den Vordruck unserer Schule verwenden. Dem Mentor/Der Mentorin beziehungsweise dem Schulleiter ist es vorbehalten, die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf Echtheit zu überprüfen. Fehlstunden privater Natur sollen so gut wie möglich verhindert werden. (Berufsvorbereitungsjahr!)

**ANSUCHEN UM BEFREIUNG VOM UNTERRICHT**

Ein Fernbleiben vom Unterricht kann vom Mentor/von der Mentorin für einen Tag und vom Schulleiter für eine Woche genehmigt werden. Längere Befreiungen vom Unterricht sind nach einer schriftlichen Antragstellung von der Schulbehörde zu behandeln.

**VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES**

Während des Unterrichtes und während der Pausen dürfen die SchülerInnen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtführenden Lehrperson oder des Schulleiters verlassen (Verordnung des BMBWF).

Nach Beendigung des Unterrichtes haben die SchülerInnen den Unterrichtsort unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

**COVID-19**

Die aktuell geltenden Covid-19 Bestimmungen sind einzuhalten!

Erklärungen:

*SchUG = Schulunterrichtsgesetz*

BMBWF= *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*